

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2019

Recht

Diese Prüfung umfasst 9 Seiten.

Richtzeit: 90 Minuten
Max. Punkte: 90 Punkte

6 Aufgaben

Übersicht

		Approx zeit	Richt- Maximal Punkte
Aufgabe 1	Obligationenrecht I	10 Minuten	10 Punkte
Aufgabe 2	Obligationenrecht II	12 Minuten	12 Punkte
Aufgabe 3	Obligationenrecht III	9 Minuten	9 Punkte
Aufgabe 4	Erbrecht	17 Minuten	17 Punkte
Aufgabe 5	Gesellschaftsrecht / Allgemein	22 Minuten	22 Punkte
Aufgabe 6	Gesellschaftsrecht / Fusionsgesetz	20 Minuten	20 Punkte

Verwenden Sie für die Lösung nur die karierten farbigen Lösungsblätter.

Notizen auf den Aufgabenseiten oder Rückseiten von Aufgaben- und Lösungsblättern werden nicht bewertet!

Weitere Hinweise zur genauen Beachtung:

- Die Antworten sind kurz zu begründen. **Antworten, welche nicht oder falsch begründet sind, können mit null Punkten bewertet werden. Den Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen müssen Sie nur dort anbringen, wo dies in der Fragestellung erwähnt wird.**
- Gehen Sie davon aus, dass alle in den Sachverhalten und Fragestellungen genannten Personen und Gesellschaften ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz haben. Alle erwähnten Verträge unterstehen Schweizer Recht.
- **Unleserliche Antworten werden mit null Punkten bewertet, wobei eine Antwort als unleserlich gilt, wenn sie von den jeweiligen Prüfungskorrektoren nicht auf ersten Hinblick gelesen werden kann.**
- Lesen Sie den Sachverhalt und die jeweiligen Fragen genau und vollständig durch, bevor Sie die Antworten formulieren.
- Reicht der Platz nicht aus, referenzieren Sie eindeutig zu allfälligen Beiblättern; Ausrechnungen stellen Bestandteil der Lösungen dar.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie vernünftige Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2019

Recht

Aufgabe 1

Richtzeit: 10 Minuten
Max. Punkte: 10 Punkte

Obligationenrecht I

Sachverhalt

A hat juristische Probleme. Er konsultiert daher Rechtsanwalt B. B vertritt A deshalb in einem gerichtlichen Verfahren. Rechtsanwalt B erzielt vor Gericht ein gutes Ergebnis für A; dennoch muss A einen Teil (konkret: CHF 1'000) seiner Anwaltskosten selbst tragen (d.h. keine vollständige Erstattung durch die Gegenpartei, wie durchaus üblich in solchen Fällen). Das Urteil ist rechtskräftig. A ist verärgert und lässt die von B gesetzte Zahlungsfrist in der Rechnung von B (Rechnungsbetrag CHF 1'000) verstreichen. Das Büro von Rechtsanwalt B schickt A vier Wochen nach dem Verstreichen der Frist eine Mahnung mit einer erneuten Zahlungsaufforderung. A reagiert wiederum nicht, sodass Rechtsanwalt B schliesslich ein Betreibungsverfahren einleiten muss, wodurch ihm effektiv zusätzliche Kosten (CHF 85) entstehen.

(Bei der Beantwortung können standesrechtliche Aspekte sowie Regeln zum SchKG ignoriert werden).

Frage 1.1

(2 Punkte)

Kann B die Anwaltskosten im Umfang von CHF 1'000 von A verlangen?

Frage 1.2

(8 Punkt)

Was ist mit den zusätzlichen Kosten von CHF 85?

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2019

Recht

Aufgabe 2

Richtzeit: 12 Minuten
Max. Punkte: 12 Punkte

Obligationenrecht II

Sachverhalt

W, eine junge Tessinerin mit Wohnsitz in Zürich, sucht verzweifelt einen Job in Zürich. Nach mehrmonatiger Suche erklärt sich die SL AG bereit, W anzustellen. Im Wesentlichen soll W in Zürich am Sitz der SL AG „Mädchen für alles“ sein. Sie untersteht direkt dem CEO der SL AG. Ein schriftlicher Vertrag besteht nicht, man hat sich kurz mündlich geeinigt, was W genau machen muss und wieviel W bekommt. W erhält jeden Monat, wie mit dem CEO besprochen, CHF 4'000. Nach 3 Monaten hat W keine Lust mehr und will einen Job bei der HE AG annehmen, welche ihr für eine vergleichbare Arbeit CHF 6'000 bezahlt.

Frage 2.1

(3 Punkte)

Was für ein Rechtsverhältnis liegt zwischen W und der SL AG vor (Kurzantwort, keine Subsumtion)? Wurde beim Vertragsschluss etwas missachtet?

Frage 2.2

(6 Punkte)

Angenommen, der CEO sagt W, bei diesem Job „gelte“, dass die SL AG jederzeit kündigen könne, während W nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Gegen welches Prinzip würde eine solche Regelung verstossen? Welche Kündigungsfrist gilt im vorliegenden Fall?

Frage 2.3

(3 Punkte)

Angenommen, der CEO und W einigen sich darüber, dass W per sofort gehen darf. Es wird eine schriftliche Aufhebungsvereinbarung getroffen. Eine übliche „Saldo-Klausel“ hat der CEO bewusst weggelassen. W weiss aber vom attraktiven Angebot der HE AG und zeigt sich verständnisvoll. Am nächsten Tag fängt W nicht bei der HE AG an, sondern bei CR AG, welche genau das gleiche Geschäft betreibt wie die SL AG. Als der CEO der SL AG davon erfährt, wird er wütend. Sehen Sie eine Möglichkeit für die SL AG, die Anstellung von W bei der CR AG zu verhindern? Bitte verweisen Sie auf die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2019

Recht

Aufgabe 3

Richtzeit: 9 Minuten
Max. Punkte: 9 Punkte

Obligationenrecht III

Sachverhalt

A leiht B CHF 100'000 nach Massgabe eines Darlehensvertrags. Rückzahlungszeitpunkt ist der 1. Juli 2019. A hat aber Angst, dass B das Darlehen nicht zurückbezahlen kann. Er möchte daher von B, dass dessen Vater C für die Schuld „gerade steht“, damit A sicher wieder das Geld bekommt. C ist sehr vermögend, dessen Frau D hat demgegenüber wenig Geld.

Sachenrechtliche Aspekte können ignoriert werden.

Frage 3.1

(4 Punkte)

Was raten Sie A? Verweisen Sie auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Frage 3.2

(5 Punkte)

D erfährt vom Anliegen von B und möchte, dass C eine „Bürgschaft“ eingeht, da sie (D) so besser geschützt sei. Kann hier eine Bürgschaft vereinbart werden? Wie verhält sich die Bürgschaft zur Hauptschuld? Welche Formvorschriften sind zu beachten? Verweisen Sie auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2019

Recht

Aufgabe 4

Richtzeit: 17 Minuten
Max. Punkte: 17 Punkte

Erbrecht

Sachverhalt

A hat Wohnsitz in Zürich. A stirbt am 1. Januar 2019.

Güterrechtliche Aspekte können ignoriert werden.

Frage 4.1

(2 Punkte)

Variante zum Sachverhalt: Angenommen, ein Schweizer Gericht bestätigt, dass ein gewisser V (im Sachverhalt oben nicht erwähnt, und nur für diese Frage 4.1 relevant) aufgrund zwingender Erbrechtsbestimmungen $\frac{3}{4}$ des Nachlasses von A bekommt. Wer könnte dieser V sein (naheliegender Fall)? Verweisen Sie auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Frage 4.2

(3 Punkte)

Variante zum Sachverhalt: Angenommen A hinterlässt ein Vermögen von CHF 1 Mio., wovon ein Haus im Wert von CHF 500'000. Wieviel bekommen seine vier Kinder (W, X, Y, Z), wobei hier zu berücksichtigen ist, dass Y bereits 1 Jahr zur Miete im Haus von A wohnt und A seiner verstorbenen Frau B immer wieder gesagt habe, dass Z das Haus mal bekomme? Gehen Sie davon aus, dass kein Testament vorliegt.

Frage 4.3

(5 Punkte)

Variante zu Frage 4.2: Angenommen, es findet sich nun doch ein Testament (relevant nur für diese Frage). Dort steht mit Handschrift von A, dass W enterbt wird (Wortlaut im Testament in diesem Zusammenhang: „W bekommt gar nichts!!!!“), und dass „alle anderen Kinder den gesetzlichen Minimalanteil bekommen“. Die Frau von A ist vorverstorben. A hinterlässt ein Vermögen von CHF 1 Mio. Eingesetzte Erben gibt es nicht. Wieviel (in CHF) bekommt Z? Und wieso bekommt Z diesen Betrag?

Frage 4.4

(7 Punkte)

Variante zum Sachverhalt: Nehmen Sie an, A hinterlässt kein grosses Vermögen, sondern einen grossen Schuldenberg von total CHF 4.5 Mio. und 1 goldene Uhr im Wert von CHF 134'000. Seine Frau B lebt noch. Die vier gemeinsamen Kinder W, X, Y und Z sind überrascht, dass A so hohe Schulden hatte. B ist nach dem Tod von A sehr traurig und möchte sich nicht mit dem Nachlass auseinandersetzen. X wusste von der Uhr und sein dreijähriger Sohn T hat sie einmal sogar mit nach Hause genommen (ohne Wissen von X), dann aber wieder B gegeben, mit der Bitte, die Uhr A zu retournieren. B wollte dies kurz vor dem Tod von A tun, kam dann aber nicht mehr dazu.

Was müsste man der Familie raten?

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2019

Recht

Aufgabe 5

Richtzeit: 22 Minuten
Max. Punkte: 22 Punkte

Gesellschaftsrecht / Allgemein

Sachverhalt

A ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Zürich. A hat keine Schweizer Staatsangehörigkeit, sondern (nur) eine französische. A möchte ein Schweizer Unternehmen gründen. Sein Vermögen ist beschränkt, aber er hat immerhin CHF 49'000 auf seinem Konto bei der UBS in Basel. Zudem hält er im Eigentum 100 Namenaktien an der X AG, einer Schweizer Aktiengesellschaft, welche 200 Aktien à je CHF 1'000.00 ausgegeben hat. Der Sitz der X AG liegt in Zuoz, Kanton Graubünden. Der Wert der 200 Aktien der X AG beträgt CHF 200'000 (sie wurde vor kurzem gegründet). Es ist weiter geplant, dass ein amerikanischer Investor demnächst CHF 100'000 in die X AG investiert (mittels Kapitalerhöhung).

Frage 5.1 (8 Punkte)

Kann A mit seinem auf dem UBS-Konto liegenden Geld eine Schweizer Aktiengesellschaft gründen? Bitte verweisen Sie auf die einschlägigen Bestimmungen im Schweizer Obligationenrecht. Was wäre, wenn er CHF 99'000 auf dem Konto hätte?

Frage 5.2 (7 Punkte)

Angenommen, A braucht sein ganzes Geld anderweitig. Gibt es für A eine naheliegende Möglichkeit, eine AG zu gründen, ohne dass er Geld in die Hand nimmt? Auf was ist hierbei konkret zu achten?

Frage 5.3 (7 Punkte)

Angenommen, A hat CHF 100'000 in bar und gründet seine Aktiengesellschaft (die A AG). Er plant zudem, dass die A AG die 100 von ihm gehaltenen Aktien an der X AG erwirbt. Geht das? Was ist zu beachten? Was passiert, wenn man die hierbei zentrale Regel missachtet? Welchen Einfluss hat die geplante Investition des amerikanischen Investors in die X AG mit CHF 100'000?

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2019

Recht

Aufgabe 6

Richtzeit: 20 Minuten
Max. Punkte: 20 Punkte

Gesellschaftsrecht / Fusionsgesetz

Sachverhalt

Die ABC AG, mit Sitz in Basel-Stadt und einem Aktienkapital von insgesamt CHF 1 Mio. (1'000 Aktien à CHF 1'000), bezweckt die Forschung im Bereich der Medizinaltechnik. Alle Aktien der ABC AG werden durch MF gehalten. Die DEF AG hat ein Aktienkapital von insgesamt CHF 2 Mio. (2'000 Aktien à CHF 1'000) und bezweckt ebenfalls die Forschung im Bereich der Medizinaltechnik. Alle Aktien der DEF AG werden von PG gehalten. MF und PG sind sich einig, dass zwischen ihren Unternehmen Synergien erzielt werden können.

Frage 6.1

(3 Punkte)

Angenommen, MF wäre daran interessiert, dass die DEF AG eine Tochtergesellschaft der ABC AG wird; MF möchte aber nicht, dass PG danach bei den Entscheidungen in der ABC AG „mitredet“. Was wäre der einfachste Weg zu diesem Ziel?

Frage 6.2

(7 Punkte)

Angenommen, MF wäre nur daran interessiert, eine kleine Division der DEF AG (d.h. eine organisatorische, juristisch nicht selbstständige Einheit der DEF AG) zu übernehmen, wobei sich die Beteiligungen von MF bzw. PG an ihren Gesellschaften rechtlich nicht ändern würde. Wie würde das gehen in Anwendung der (zu nennenden) einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. des Fusionsgesetzes (nur Bezeichnung der zur Verfügung stehenden Alternativen, deren Voraussetzungen sind nicht aufzuführen)? Welchen fundamentalen Unterschied gilt es bei der Wahl der hier zur Verfügung stehenden Alternativen zu beachten?

Frage 6.3

(3 Punkte)

Angenommen, MF wäre nur daran interessiert, die DEF AG vollständig zu übernehmen. Die ABC AG hat aber kein Geld und möchte auch keine Schulden machen. MF möchte ebensowenig Geld in die Hand nehmen. Welche Transaktionsmöglichkeiten stehen im Vordergrund (nur ganz kurze Beschreibung, keine Details zu den Voraussetzungen)?

Frage 6.4**(4 Punkte)**

Angenommen, die Parteien schliessen sich zusammen, sodass sich der Sachverhalt nach Vollzug einer bestimmten Transaktion wie folgt präsentiert: MF und PG halten je 50% an der XYZ Holding AG. Letztere hält zwei Tochtergesellschaften (jeweils zu 100%), nämlich die ABC AG und die DEF AG. Nun kommt es zum Streit. PG möchte wieder direkt Einfluss nehmen können auf „seine“ alte DEF AG, und zwar als Direktaktionär, will aber kein Geld in die Hand nehmen. PG wäre aber damit einverstanden, dass MF falls notwendig Direktaktionär der DEF AG wird. Welche Transaktionsmöglichkeit steht im Vordergrund (nur ganz kurze Beschreibung)?

Frage 6.5**(3 Punkte)**

Sachverhalt gemäss Beschreibung ganz oben (Ausgangslage). Könnte PG einen Teil seiner Aktien an der DEF AG in die ABC AG *als Zuschuss* einlegen? Als Grund gibt PG an, man könne so die „komplizierten Eintragungen im Handelsregister vermeiden). Wie müsste man PG diesbezüglich beraten? Nehmen sie an, MF bzw. die ABC AG wären damit einverstanden.

* * * * *